

ob die Umstände vorhanden sind, welche die Nothwendigkeit der Ueberlassung einer Kirche in den einzelnen Orten rechtfertigen, noch von der Regierungsbehörde zu bemessen sein würde. So könnte das Ministerium sich nur damit einverstanden, wenn statt des Wortes: „zureichen“ gesagt wird: „erforderlich sein solle“. Was den dritten Satz anlangt, daß bei unter sich abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons die Entscheidung der Behörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zuständig sein solle, so muß sich das Ministerium dagegen erklären, wenn auch hierdurch den Behörden ein Entscheidungsrecht und ein Ermessen überlassen werden sollte. Erfordert man einmal die Einwilligung jener drei Factoren, so kann und wird die Behörde nicht gegen den Willen des einen derselben die Ueberlassung einer Kirche bewilligen können. Ich frage Sie, meine Herren, wie Sie, abgesehen von der gegenwärtigen Frage, urtheilen würden, wenn eine solche Bestimmung der Art gestellt werden sollte bei einem andern Falle. Es ist allerdings unvermeidlich, daß in Verwaltungsangelegenheiten, die die Kirche betreffen, wenn mehrere Betheiligte nicht übereinstimmen, eine Entscheidung erfolgen muß. Allein nur, wo das Interesse oder die Rechte der Kirche eine solche Maaßregel, eine Entscheidung wirklich erheischen, der Fortgang der Verwaltung es erforderlich macht. Allein hier ist für die evangelische Kirche, für deren Interesse, für deren Rechte durchaus nichts zu entscheiden. Hier hat die Regierung zum Besten der Kirche nichts zu bestimmen. Es kann der Kirche kein Nachtheil erwachsen, wenn sie nicht überlassen wird. Es kommt nur darauf an, ob die Kirche den Neu-Katholiken zum Gottesdienste gestattet werden soll, wozu die Einwilligung jedes Einzelnen, dem das Dispositionsrecht hierüber zusteht, oder der ein Interesse daran hat, seinem unbeschränkten Willen freigegeben bleiben muß. Ich frage, was Sie sagen würden, wenn das Cultusministerium in einem Falle, wo eine andere Confession, die Katholiken, die Ueberlassung einer protestantischen Kirche beantragten, vielleicht weil sie selbst keine hätten, oder ihre Kirche abgebrannt wäre, verfügen wollte, es solle und müsse eine protestantische Kirche den Katholiken überlassen werden. Also gegen den Satz sub c. muß das Ministerium sich durchaus erklären.

(Staatsminister v. Noftig-Wallwitz tritt ein.)

Was den Satz sub d. anlangt, daß der Widerruf nur durch eine gemeinschaftliche Erklärung von allen drei Betheiligten erfolgen müsse, so ist sich von einem geehrten Abgeordneten auf die Rechtsregel berufen worden: wie etwas zu Stande kommt, so wird es auch wieder aufgehoben. Gegen die Richtigkeit dieser Regel will ich keinen Einwand erheben, sie steht allerdings im römischen Rechte. Allein man muß bei Anwendung einer Rechtsregel auf den einzelnen Fall unendlich vorsichtig sein. Man kann eben so gut das Entgegengesetzte daraus deduciren. jene Rechtsregel heißt überhaupt nicht so, daß etwas nur auf diese Weise wieder aufgehoben werden könne, wie es zu Stande gekommen ist, sondern: wie etwas zu Stande gekommen ist, wird (kann) es auch wieder aufgehoben werden. Aber wollen Sie

die Rechtsregel auf den vorliegenden Fall anwenden, so werden Sie vollkommen daraus ableiten können, was der Abgeordnete v. Thielau oder andere Abgeordnete beantragt haben. Ist im ersten Satze enthalten und sind Sie damit einverstanden, daß jeder der drei Factoren seine Erlaubniß gegeben haben müsse, wenn eine Kirche den Neu-Katholiken zum Gottesdienste gestattet werden soll, daß sie mithin nicht eingeräumt werden darf, sobald nur einer der drei betheiligten Interessenten die Erlaubniß verweigert, so kann man die Frage nach jener Regel eben so gut dahin beantworten: also wird die Genehmigung aufgehoben, so wie einer dieser drei Factoren seine Erlaubniß wieder zurücknimmt. Es ist die Bewilligung durch die Erlaubniß jedes Einzelnen zu Stande gekommen, also kann sie auch jeder Einzelne wieder zurücknehmen. Zweckmäßiger ist es daher, zumal nach dem, was andere Herren gesprochen haben, daß der Abgeordnete v. Thielau sein Amendement dahin änderte, so daß nur das Wort: „gemeinschaftlich“ wegfällt oder zu noch größerer Deutlichkeit in die Worte: „und zwar jedem Einzelnen derselben“ verwandelt wird.

Abg. D. Geißler: Es ist von mehreren Seiten viel Gewicht auf die juristischen Einwendungen gelegt worden, welche der Abgeordnete D. Schaffrath gegen das Amendement des Abgeordneten v. Thielau vorgebracht hat; ich kann aber die Meinung von der stringenten Eigenschaft dieser Einwendungen, welche besonders der Abgeordnete Oberländer aussprach, durchaus nicht theilen. Ich finde im Gegentheil darin eine Vermengung der Begriffe von Precarium und Vertrag; Precarium und Vertrag sind aber zwei ganz verschiedene Dinge; das Precarium ist eine bittweise Bewilligung ohne Vertrag. Der Herr Referent hat nachgewiesen, daß es sich hier um ein Precarium handle, und ich brauche mich darüber nicht weiter zu verbreiten; auch hat der Herr Justizminister consequent dargethan, daß die Folgerungen jener Rechtsregel gerade dem entgegengesetzt sein würden, was der Abgeordnete D. Schaffrath daraus folgern will. Wenn derselbe so weit gegangen ist, die Zurücknahme eines Precariums eine Wortbrüchigkeit zu nennen, so weiß ich nicht, ob das nicht zu viel gesagt, und den Gemeinden, Kircheninspectionen und Patronen, die eine gegebene Erlaubniß zurücknehmen, zu nahe getreten wäre. Das Precarium begründet, wie der Herr Justizminister richtig nachgewiesen hat, eigentlich so viel, daß, so gut die Ueberlassung einer Kirche bloß auf die Einwilligung jedes Einzelnen begründet werden kann, eben so gut die Zurücknahme auf den Antrag jedes Einzelnen geschehen muß. Denn eine gewährte Bitte wird zurückgenommen, wenn der, der sie gewährt hatte, wieder davon absteht. Ich kann also den Antrag des Abgeordneten v. Thielau auch nicht für ganz consequent erkennen, indem er bloß der Gemeinde den Widerruf gestatten will, da aus der Lehre des Precariums folgt, daß Jeder auf den Widerruf Anspruch habe; aber wenigstens durch die Einwendungen des D. Schaffrath scheint mir der v. Thielau'sche Antrag nicht widerlegt zu werden.

Abg. Jani: Die ganze Mobalität, welche die Deputation